

Grundsätze zur Vergabe von Mitteln aus dem Fonds Kirchenregionen des Ev.- Luth. Kirchenkreises Nordfriesland

Die Synode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Nordfriesland hat am 07.03.2026 folgende Grundsätze zur Vergabe von Mitteln aus dem Fonds Kirchenregionen des Ev.- Luth. Kirchenkreises Nordfriesland beschlossen:

§ 1

Zweck des Fonds

- (1) Der Fonds dient der Förderung der kontinuierlichen und verbindlichen Zusammenarbeit in den Regionen des Ev.- Luth. Kirchenkreises Nordfriesland.
- (2) Gefördert werden in den jeweiligen Regionen insbesondere
 - a) der Aufbau entlastender Strukturen, durch die die Verantwortung, insbesondere für Finanzen, Gebäude und Personal in größeren Organisationseinheiten wahrgenommen wird
 - b) Verkündigungsprojekte.
- (3) Antragsberechtigt sind ausschließlich Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände. Mittelbewilligungen erfolgen nur für rein kirchensteuerfinanzierte Aufgaben.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung aus dem Fonds besteht nicht.

§ 2

Förderfähige Maßnahmen

- (1) Gefördert werden zum Aufbau entlastender Strukturen
 - a) regionale Maßnahmen, die das Ziel haben, den finanziellen Aufwand zu reduzieren und/ oder die Erträge nachhaltig zu erhöhen
 - b) die Bildung von Gesamtkirchengemeinden, Gemeindefusionen oder andere Formen der Zusammenarbeit
 - c) der Ausgleich struktureller Defizite, sofern dies Voraussetzung für eine Maßnahme nach Buchstabe b) ist.
- (2) Gefördert werden regionale Verkündigungsprojekte in Regionen, in der die entlastenden Strukturen umgesetzt sind.

§ 3

Generelle Voraussetzungen einer Förderung

- (1) Für die Förderung von Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 a) und § 2 Abs. 2 ist eine Projektskizze einschl. Finanzkonzept und Terminplan sowie eine schriftliche Absichts-/ Einvernehmensvereinbarung aller Kirchengemeinden/ Kirchengemeindeverbände der Region erforderlich.
- (2) Für die Förderung von Maßnahmen nach § 2 Abs. 1b) sind einvernehmliche Beschlüsse aller Kirchengemeinden/ Kirchengemeindeverbände sowie ggf. ein Satzungsentwurf erforderlich.
- (3) Für eine Förderung von Maßnahmen nach § 2 Abs. 1c) ist durch die betroffene Kirchengemeinde/ Kirchengemeindeverband eine Berechnung über die Höhe des

strukturellen Defizits sowie von allen Kirchengemeinden/
Kirchengemeindeverbänden der Region eine entsprechende Absichtserklärung
über eine Maßnahme i. S. des § 2 Abs. 1b) erforderlich.

- (4) Ein strukturelles Defizit i. S. dieser Richtlinien liegt vor, wenn das
Jahresergebnis in drei aufeinanderfolgenden Jahren einen negativen Saldo
aufweist. Hierbei sind Einmaleffekte sowie die Rücklagensituation zu
berücksichtigen.
- (5) Eine Förderung ist im Rahmen der für diesen Fonds zur Verfügung stehenden
Haushaltsmittel maximal in Höhe von 50.000 EUR jährlich je Region möglich.

§ 4

Wiederholte Förderung

Die wiederholte Förderung eines Projekts in einer Region ist grundsätzlich
ausgeschlossen.

§ 5

Ermittlung des Förderbetrages

- (1) Der konkrete Förderbetrag für eine Maßnahme wird unter Berücksichtigung des
Zwecks des Fonds nach billigem Ermessen festgelegt.
- (2) Dabei können insbesondere berücksichtigt werden
 - a. die Zahl der beteiligten Kirchengemeinden,
 - b. der Umfang der Zusammenarbeit,
 - c. das inhaltliche Potential der Zusammenarbeit,
 - d. der innovative Charakter der Zusammenarbeit,
 - e. die Höhe von Ausgabenreduzierungen
 - f. die Kosten, die anfallen, um die kirchengemeindliche Zusammenarbeit zu
ermöglichen.

§ 6

Verfahren

- (1) Vergabeanträge sind formlos in Textform unter Beifügung der erforderlichen
Unterlagen gemäß § 3 über das Kirchenkreisverwaltungsamt zu den Terminen
28.02. und 31.08. j. J. zu stellen. In den Anträgen ist der Zahlungsempfänger
anzugeben.
- (2) Das Kirchenkreisverwaltungsamt und die für die jeweilige Region zuständige
propstliche Person geben eine Stellungnahme zum Antrag ab.
- (3) Vergaben erfolgen zum 31.03. und 30.09. durch den Kirchenkreisrat auf
Empfehlung des Finanzausschusses. Die Bewilligung erfolgt durch
Verwaltungsakt des Kirchenkreisverwaltungsamtes. Mit dem Verwaltungsakt
können Auflagen oder Bedingungen verknüpft werden.
- (4) Bei der Förderung von Maßnahmen nach § 2 Abs. 1a) und § 2 Abs. 2 ist
spätestens sechs Monate nach Ende der Maßnahme eine formlose
Bestätigung über die Mittelverwendung als Nachweis vorzulegen.

§ 7
Rückforderung

- (1) Bei nachträglichem Wegfall der generellen Voraussetzungen einer Förderung oder Nichterfüllung der Auflagen oder Bedingungen kann der Förderbetrag ganz oder teilweise zurückgefordert werden.
- (2) Für das Verfahren gilt § 6 Abs. 2 bis 4 entsprechend.

§ 8
Zuschüsse Dritter

Zuschüsse Dritter können auf einen Zuschuss aus diesem Fonds angerechnet werden.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Grundsätze treten nach der Beschlussfassung durch die Kirchenkreissynode in Kraft und ersetzen die Grundsätze zur Vergabe von Mitteln aus dem Fonds Kirchenregionen mit Stand 28.11.2014.